

Seit dem 1. Januar 2011 haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder SGB XII, Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, zusätzlich Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Für SGB II-Empfänger ist das örtliche Jobcenter, in den anderen Fällen das örtliche Sozialamt zuständig.

Es gibt Leistungen für:

- Tagesausflüge und Klassenfahrten
- Schulbedarf
- Lernförderung
- Schülerbeförderung
- Mittagessen
- Kultur, Sport und Freizeit

Antragstellung:

Erfolgt automatisch mit dem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (ALG II, Grundsicherung, Sozialhilfe). Ausnahme: Lernförderung ist gesondert zu beantragen.

Leistungen werden analog dem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt – also auch rückwirkend.

§ 6b Bundeskindergeldgesetz (BKKG): „BuT“ ist auch möglich, bei Kinderzuschlag oder Wohngeldbezug; Antrag ist erforderlich; Leistungen analog Kinderzuschlag oder Wohngeldleistung – also auch rückwirkend; keine Anrechnung BAföG – Leistungen; SGB VIII Leistungen (Jugendhilfe) gehen vor (Ausnahme: Mittagsverpflegung).

Sozialgesetzbuch XII (SGB XII): keine Altersbeschränkung, also auch über das 25. Lebensjahr hinaus (Ausnahme: Teilhabe am sozialen + kulturellen Leben; 18 Jahre)

Tagesausflüge und Klassenfahrten

Wer bekommt diese Leistung?

Anspruch haben

- Kinder in Tageseinrichtungen (Kita) und
- Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Was kann übernommen werden?

Übernommen werden die tatsächlichen Kosten für eintägige Ausflüge in Schulen oder Kitas und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen des Schulrechts.

Zu den Kosten gehören die von der Schule unmittelbar verursachten Kosten (z. B. Unterbringung und Verpflegung); Taschengeld während der Klassenfahrt gehört nicht dazu.

Auch mehrere Fahrten jährlich sind begünstigt.

Wie funktioniert das?

Für die Entscheidung über die Kostenübernahme benötigen Sie eine Bescheinigung der Schule oder der Kita über Dauer und Kosten der Fahrt.

Für eintägige Schulausflüge kann die Schule auch einen Sammelantrag beim örtlichen Sozialamt / Jobcenter stellen.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Direktzahlung an Sie, an den Leistungsanbieter oder Abrechnung über die Schule (bei Sammelanträgen).

Schulbedarf

Wer bekommt diese Leistung?

Anspruch haben Schüler, die

- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Was gehört zum persönlichen Schulbedarf?

Die Leistung dient besonders der persönlichen Ausstattung für die Schule (z. B. Schulranzen, Schulrucksack, Turnzeug, Turnbeutel, Blockflöte) und für Schreib-, Zeichen- und Zeichenmaterial (z. B. Füller, Patronen, Kugelschreiber, Bleistifte, Malstifte, Malkästen, Hefte, Blöcke, Papier, Lineale, Buchhüllen, Zirkel, Taschenrechner, Geodreieck).

Wie werden die Leistungen erbracht?

Es werden pauschal 100 € zum 1. August und 50 € zum 1. Februar (Beginn der Schulhalbjahre) ausgezahlt, wenn Sie für diese Zeiträume Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder SGB XII erhalten; bzw. Wohngeld oder Kinderzuschlag.

Ab 2021 werden diese Beträge analog den Regelbedarfsätzen angehoben.

Schülerbeförderung

Wer bekommt diese Leistung?

Anspruch haben Schüler, die

- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Was kann übernommen werden?

Schülerbeförderung kann nur in Ausnahmefällen übernommen werden, wenn der Schulträger oder ein anderer Fahrtkosten nicht übernimmt und es dem Schüler nicht zumutbar ist, die Aufwendungen selbst zu tragen.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die notwendigen Kosten werden unmittelbar an Sie erstattet.

Ein Eigenanteil wird nicht erhoben.

Lernförderung

Wer bekommt diese Leistung?

Anspruch haben Schüler, die

- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Was kann übernommen werden?

Lernförderung kann nur in Ausnahmefällen übernommen werden; die Förderung muss geeignet und erforderlich sein, um eine *vorübergehende* Lernschwäche zu beheben. Voraussetzung ist, dass die Schule keine ausreichende Unterstützung anbietet und ohne die Lernförderung die Lernziele nicht erreicht werden können.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Lernförderung müssen Sie für jedes Kind gesondert beantragen. Leistungen der Jugendhilfe haben Vorrang.

Die Schule muss bestätigen, dass Ihr Kind ohne Förderung das Lernziel nicht erreicht und in welchem Umfang Förderung erforderlich ist.

Sie erhalten einen Gutschein; die Kosten rechnet die ausgebende Stelle mit dem Anbieter ab. Eine Erstattung unmittelbar an Sie ist auch möglich.

Mittagessen

Wer bekommt diese Leistung?

Anspruch haben

- Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
- Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Was kann übernommen werden?

Berücksichtigt werden die Kosten für das Mittagessen in der Schule, in einer Kita oder in der Tagespflege. Voraussetzung ist, dass das Mittagessen in Verantwortung der Schule oder der Kita angeboten und gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen wird; Snacks am Schulkiosk gehören nicht dazu.

Die Leistung ergänzt den in den Regelleistungen enthaltenen Anteil für Mittagessen und soll den Mehraufwand ausgleichen. Ein Eigenanteil wird nicht erhoben.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Kostenübernahme müssen Sie für jedes Kind gesondert beantragen.

Sie erhalten einen Gutschein; die Kosten rechnet die ausgebende Stelle mit dem Anbieter ab. Eine Erstattung unmittelbar an Sie ist auch möglich.

Kultur, Sport und Freizeit

Wer bekommt diese Leistung?

Anspruch haben Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Was kann übernommen werden?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen und zu pflegen. Dafür stehen jedem Kind monatlich pauschal 15 € zur Verfügung, z. B. für:

- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikschule)
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit, Konfirmanden- u. Kommunionfreizeiten).
- Ausrüstung für og. Aktivitäten, die nicht aus dem Regelbedarf gedeckt werden können (Zumutbarkeitsprüfung).

Nicht Kindergarten, Zoobesuch, Disco, Tanzkurs, Familienfreizeiten.

Sprachkurs Herkunftsland nur bei „kleinen“ Sprachen, die also von der Schule selbst *nicht* angeboten werden.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen müssen Sie für jedes Kind gesondert beantragen.

Die Kosten werden unmittelbar mit dem Anbieter abgerechnet oder aber Erstattung direkt an Sie.

Zweckwidrig verwendete Leistungen werden zurückgefordert.